

EDV-Nutzungsvereinbarung - zwischen der Ziehenschule und Nutzer¹ des pädagogischen Netzes



Ziehenschule Frankfurt
Josephskirchstraße 9
60433 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 212 34147
Fax: 069 – 212 32060
Poststelle.Ziehenschule@stadt-frankfurt.de

[Stand: 28.09.2022]

¹ Jegliche Form des Begriffes *Nutzer* wird hierbei als generisches Maskulinum verwendet.

A. Allgemeine Hinweise zum pädagogischen Netz

- (1) Die Schule stellt die für eine zeitgemäße Ausbildung erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Alle Beteiligten sind gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Das pädagogische Netz ist ausschließlich für die Thematik Lernen und Lehren ausgelegt. Die EDV-Nutzungsordnung stellt hierfür den Rahmen und ist für alle Nutzer verbindlich.

Die Ziehenschule legt für den Umgang mit den Einrichtungen des pädagogischen Netzes diese Nutzungsvereinbarung fest.

- (2) Alle Personen, die Zugang zum pädagogischen Netz benötigen, sind verpflichtet, diese EDV-Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Die darin enthaltenen Regelungen gelten für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen und des Internetzugangs im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für den Schulverwaltungsbereich. Der IT-Beauftragte² und das Stadtschulamt können die unterzeichneten Nutzungsvereinbarungen (z. B. zur Klärung von Datenschutz- oder Haftungsfällen) einsehen.
- (3) Lehrkräfte und sonstige aufsichtführende Personen müssen Folgendes gewährleisten:
 - Sichtung der Geräte auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit (sind an allen Geräten z. B. Tastatur und Maus vorhanden?) und im Bedarfsfall Weiterleitung von Störungen an den IT-Beauftragten (über TRAMS oder an it@ziehenschule.de),
 - angemessene Aufsichtspflicht (u. a. Räume abschließen, Lernende nicht ohne Aufsicht Zutritt gewähren, unterrichtskonforme Nutzung der EDV-Einrichtungen durch Kontrolle, auch außerhalb des Unterrichts),
 - Lernende dürfen keinen Zugriff auf Verwaltungsdaten erhalten, deshalb ist die Nutzung von Rechnern des Schulverwaltungsnetzes für diese verboten.

B. Nutzungsbedingungen

Nutzerkennungen, Kennwörter und Verantwortlichkeit

- (1) Berechtigte Personen erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein vorgegebenes Kennwort, das unter Berücksichtigung der geltenden Kennwortrichtlinien zu ändern ist. Hiermit ist eine Anmeldung als Nutzer an vernetzten Computern der Schule möglich. Die Herausgabe der Zugangsdaten erfolgt nur nach Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort und der damit verbundene Zugriff auf verschiedenste Daten vertraulich gehalten werden. Vertraulichkeit im Umgang mit Kennwörtern und Datenzugriffen ist Teil der Medienkompetenz; sie ist zu wahren und den Lernenden ihre Notwendigkeit zu vermitteln.
- (3) Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, dies dem IT-Beauftragten mitzuteilen. Lernende melden solche Vorkommnisse ihrer Aufsichtsperson.
- (4) Die Lehrkräfte sowie die Schulleitung sind berechtigt, Kennwörter von Lernenden zurückzusetzen. Der IT-Beauftragter sowie die Schulleitung sind berechtigt, Kennwörter von Lehrkräften und Gastnutzern zurückzusetzen.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer am Rechner abzumelden, bei kurzfristiger Abwesenheit ist das System zu sperren. Die Beamer sind nach Nutzung auszuschalten.

² IT-Beauftragter der Ziehenschule: Herr Nguyen (NY)

Nutzungsregeln

- (6) Die schulischen EDV-Einrichtungen dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Es dürfen nur unterrichtsbezogene Daten auf den Computern und anderen Systemen abgelegt werden. Die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internetzugangs zu privaten Zwecken ist nicht gestattet.
- (7) Alle Nutzer sind verpflichtet, die schulischen EDV-Einrichtungen sachgerecht und sorgsam zu behandeln. Lernende nutzen die EDV-Einrichtungen ausschließlich auf Anordnung und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder beauftragten Aufsichtsperson.
Störungen und Schäden sind sofort der Aufsichtsperson oder dem IT-Beauftragten zu melden. Wer wesentlich oder fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Kosten zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen IT, die aus einer unbefugten oder unzulässigen Nutzung resultieren.
- (8) Für alle abgelegten Daten trägt der jeweilige Nutzer die Verantwortung im Hinblick darauf, dass die Daten keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z. B. jugendgefährdende, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, beleidigende, bedrohende, das Urheberrecht verletzende oder offensichtlich illegale Inhalte).
- (9) Die Ziehenschule und das Stadtschulamt distanzieren sich von abgelegten, aus dem Internet abgerufenen oder in das Internet versandten Inhalten in jeglicher Form.
- (10) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Daten von Lernende stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch zu sichten und zu kontrollieren. Die Datenprotokollierung wird nicht zur Verhaltens- oder Leistungsbewertung verwendet.
- (11) Lehrkräfte können den Lernenden zugeordneten Speicherplatz (sog. „Home-Laufwerk“) einsehen.
- (12) Die auf Geräten des pädagogischen Netzes installierte Software ist urheberrechtlich geschützt und speziell für die Nutzung an der Schule lizenziert; sie darf daher nicht kopiert werden.
- (13) Portable Software darf nur von Lernenden eingesetzt werden, wenn diese für den Unterrichtszweck erforderlich sind und sie durch die Lehrkraft dazu aufgefordert werden. Portable Software darf nicht dauerhaft lokal gespeichert (installiert) werden.
- (14) Die IT-Administration behält sich vor, das Ausführen unerwünschter oder potenziell schädigender Programme durch technische Maßnahmen zu unterbinden.
- (15) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen oder des Netzwerks, die Installation oder Deinstallation von Software, die Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Täuschungsversuche jeglicher Art gegen diese Regelung (z. B. bewusste Änderung oder Manipulation vom bestehenden System) durch Lernende werden der Schulleitung mitgeteilt und können schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.
- (16) Mobile Endgeräte müssen nach der Nutzung an den vorgesehenen Aufbewahrungsort (z. B. Notebookwagen, Tablet- oder Beamer-Koffer) gebracht und, wenn sie im Netzwerk betrieben werden, an Strom und Netzwerk angeschlossen werden.
- (17) Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Wechselmedien, die zur Speicherung von unterrichtsbezogenen Daten dienen, sind hiervon ausgenommen. Lernende dürfen sie nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Aufsichtsperson nutzen.
- (18) Es ist untersagt, die vorhandenen und notwendigen Sicherheitsmechanismen zu umgehen oder außer Kraft zu setzen. Dies gilt für Lernende insbesondere für den Internetfilter.
- (19) Lernende nutzen die Drucker nur in Absprache mit der Aufsichtsperson.
- (20) Die EDV-Einrichtungen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist an allen PC-Arbeitsplätzen Essen und Trinken verboten.

Internetnutzung

- (21) Der Internet-Zugang darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- (22) Die Internetnutzung wird protokolliert. Näheres siehe in der Datenschutzerklärung für das pädagogische Netz (Abschnitt D(5)).
- (23) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Demnach ist es u. a. verboten, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, beleidigende, bedrohende, das Urheberrecht verletzende oder offensichtlich illegale Inhalte aufzurufen, zu erstellen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen oder erscheint eine Sicherheitswarnung (z. B. Virenwarnung), ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und der Schulleitung Mitteilung zu machen; Lernende informieren sofort ihre Aufsichtsperson.
- (24) Durch Einsatz eines zentralen Content-Filters wird administrativ gewährleistet, dass der Zugriff auf Internetseiten mit jugendgefährdenden, illegalen oder den IT-Betrieb störenden Inhalten technisch weitgehend unterbunden wird. Die Ziehenschule/die IT-Administration behält sich vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang zu Seiten oder Diensten aus vorgenannten Gründen zu sperren.
- (25) Die Schule und das Stadtschulamt sind nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
- (26) Das Herunterladen von Anwendungen ist nur zulässig, wenn es für den Unterricht erforderlich ist.
- (27) Über den Internetzugang dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden (z. B. Online-Käufe) noch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- (28) Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.
- (29) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Streamingdienste) aus dem bzw. in das Internet ist zu vermeiden und auf das pädagogisch notwendige Maß zu beschränken.
- (30) Für die Nutzung von Internetdiensten (z. B. Clouddienste, Lernplattformen, Social Media) gelten neben dieser Nutzungsvereinbarung die Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen des jeweiligen Anbieters; hier ist der Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte rechtlich selbst verantwortlich.

Versenden von Informationen in das Internet

- (31) Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versendet, geschieht das ausschließlich unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen (Netiquette) und mit Zustimmung der Schule. Der Internetzugang darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule oder des Schulträgers Schaden zuzufügen.
- (32) Die Veröffentlichung von Fotos und sonstiger Materialien der Lernenden und anderer Personen im Internet ist nur gestattet mit deren vorheriger Zustimmung oder im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.
- (33) Für die Verwendung fremder Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber³ verwendet oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

³ Der Begriff *Urheber* wird hierbei als generisches Maskulinum verwendet.

Nutzung der WLAN-Netze

- (34) Im pädagogischen Netz dürfen ausschließlich von städtischer Seite installierte WLAN-Netze betrieben werden.
- (35) An mit WLAN ausgestatteten Schulen sind je nach Ausbau drei logisch getrennte WLAN-Netze verfügbar:
- *WLAN Pädagogisches Netz* (Netzkenung/SSID: „EDU“) mit Zugriff auf die Ressourcen des vorhandenen pädagogischen Netzes (Anwendungen, Datenablage, Druckdienste),
 - *WLAN Schulinternes Internet* (SSID: „BYOD“, „Bring Your Own Device“) für die Nutzung durch eigene Geräte des Kollegiums und der Schülerschaft⁴,
 - *WLAN Schulexternes Internet* (SSID: „Hotspot“) für die Nutzung durch eigene Geräte von Nicht-Schulangehörigen (Gastnutzern).
- BYOD- und Gast-Hotspot fungieren als reine Internet-Zugangsnetze, beschränkt auf die Dienste HTTP/HTTPS.
- (36) Die Funktion der WLAN-Netze ist nur in den definierten Lernzonen gewährleistet. Für die Nutzung des BYOD- und Gast-Hotspots gelten Mindestsystemanforderungen an die mobilen Geräte, die bei dem IT-Beauftragten der Schule erfragt werden können.
- (37) Mit dem pädagogischen WLAN-Netz dürfen nur schuleigene, durch den Schulträger verwaltete mobile Geräte verbunden werden. Sie erhalten eine Freischaltung durch die IT-Administration des Stadtschulamtes oder einen beauftragten Dienstleister.
- Mit dem BYOD-WLAN dürfen nur mobile Geräte von Schulseitigen verbunden werden.
- Mit dem Gast-WLAN-Netz können sich nicht-schulangehörige Nutzer mit ihrem Endgerät nach Erhalt einer zeitlich begrenzten Zugangsberechtigung (Voucher) verbinden. Diese vergeben die IT-Beauftragten der Schule.
- (38) Für die Nutzung der WLAN-Netze gelten die Regelungen für das kabelgebundene pädagogische Netz sinngemäß, insbesondere über die Vertraulichkeit von Zugangsdaten – sie dürfen keinesfalls weitergegeben werden –, Verantwortlichkeit, Verbot der privaten Nutzung (außer Gast-WLAN) und Verarbeitung personenbezogener Daten, Internetnutzung, Protokollierung, unnötiges Datenaufkommen usw. Mit dem Zustandekommen der Verbindung erklären sich die Nutzer mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.
- (39) Für die privaten Endgeräte im BYOD- oder Gast-WLAN wird kein Support geleistet. Der Support beschränkt sich auf die reine Verfügbarkeit dieser Netze.
- (40) Werden die nutzeigenen Geräte im Unterricht benutzt (BYOD), ist auf den Schutz der privaten Daten auf den Geräten der Nutzer zu achten.

C. Ergänzende Regelungen

- (1) Ansprechpartner für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der EDV-Einrichtung sowie den Benutzerkennungen ist der IT-Beauftragte der Schule; Lernende wenden sich an die Lehrkraft oder zuständige Aufsichtsperson.
- (2) Vom Virenschutzprogramm als schädlich erkannte Dateien werden ohne Rückfrage durch das Programm gelöscht – dies gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, wo sich diese befinden (z. B. auch auf mitgebrachten Wechselmedien).
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass aus technischen Gründen Mitarbeiter⁵ der Administration mit Administrationsrechten grundsätzlich Zugriff auf im pädagogischen Netz und den Geräten abgelegte Daten haben. Die Mitarbeiter/innen wurden auf ihre besondere Verantwortlichkeit verpflichtet. Die Mitarbeiter/innen werden Inhalte von Dateien nur einsehen und ggf. löschen, wenn vermutet werden kann, dass von ihnen eine Gefahr für den IT-Betrieb ausgeht (z. B. Viren oder sonstige Schadprogramme). Auswertungen von Nutzungsprotokollen (s. Abschnitt B(22)) werden grundsätzlich ohne Einsichtnahme weitergeleitet.

⁴ Der Begriff *Schülerschaft* wird hierbei als generisches Maskulinum verwendet.

⁵ Der Begriff *Mitarbeiter* wird hierbei als generisches Maskulinum verwendet.

D. Datenschutzerklärung für das pädagogische Netz

- (1) Die folgenden Informationen gelten nur für das pädagogische Netz. Für andere Datenverarbeitungen und Angebote der Schule (Verwaltungsnetz, Webseite etc.) gelten eigene Datenschutzerklärungen.
- (2) Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist die Ziehenschule vertreten durch die Schulleitung
OStD Frau Christiane Rogler
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im pädagogischen Netz erfolgt gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Art. 6 (1) c zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und zur Abwicklung schulorganisatorischer Maßnahmen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Hessische Schulgesetz.⁶
- (4) Des Weiteren kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. (DSGVO Art. 6 (1) a). Daten der Endgeräte der Nutzer in den WLAN-Netzen werden zur Aufrechterhaltung des technischen Betriebs und Störungsbeseitigung verarbeitet (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen nach DSGVO Art. 6 (1) f).
- (5) Die Nutzung der Endgeräte und die Internetnutzung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und städtischen Vorgaben protokolliert. Gespeichert werden die IP-Adresse des jeweiligen Endgeräts, Nutzerkennung, An-/Abmeldedatum und -zeit sowie die aufgerufenen Internetdienste bzw. -seitenadressen mit dem Aufrufzeitpunkt. In den WLAN-Netzen werden außerdem die Endgerätekategorie, MAC-Adresse und der eingewählte Access-Point protokolliert. Das Protokoll wird für 30 Tage gespeichert. Die Löschung erfolgt jedoch nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen IT-Einrichtungen begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen des Sachverhaltes gespeichert.
- (6) Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Es gelten die folgenden Auskunfts- und Widerspruchsrechte des DSGVO (Art. 15, 16, 17, 18 und 21).

E. Schlussvorschriften

Die Nutzer versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Vereinbarung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung der EDV-Einrichtungen der Schule.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können den Entzug der Nutzungsberechtigung und im Falle von Lernenden schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

⁶ Näheres ist geregelt in der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen“ vom 04.02.2009.

Anlage

EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schule und Nutzern des pädagogischen Netzes

– Lernende –

Einverständniserklärung zur Nutzungsvereinbarung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Erklärung:

Am _____ habe ich

_____, _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Klasse)

die Nutzungsvereinbarung für die EDV-Einrichtungen der Ziehenschule erhalten, gelesen und stimme dieser zu!

Mir ist bekannt, dass die Schule die Nutzung protokolliert und im Verdachtsfall diese Protokolle und meine Daten durch Stichproben überprüfen kann. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung der EDV-Einrichtungen und muss gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Nutzungsvereinbarung vollständig gelesen und verstanden zu haben. Ich werde sie stets einhalten. Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, wie in der Datenschutzerklärung erläutert, bin ich einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Lernenden)

(Bei Minderjährigen unter 16 Jahren* zusätzlich: Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)